

## Bekanntmachung der Stadt Eggesin

### Satzungsbeschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 19/2018 „Solarpark Gumnitz westlich der Bahnlinie Ueckermünde-Pasewalk“ der Stadt Eggesin

Die Stadtvertretung der Stadt Eggesin hat in ihrer Sitzung am 10.03.2022 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 19/2018 „Solarpark Gumnitz westlich der Bahnlinie Ueckermünde-Pasewalk“ der Stadt Eggesin bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie dem Vorhaben- und Erschließungsplan in der Fassung vom Januar 2022 beschlossen.

Das Plangebiet befindet sich zwischen Eggesin und Gumnitz an der Landesstraße L28 westlich der Bahnlinie Ueckermünde-Pasewalk und umfasst eine Fläche von ca. 1,7 ha. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt auf dem Flurstück 167 sowie auf Teilflächen der Flurstücke 168, 175/4, 175/7 und 176/3 der Flur 9 in der Gemarkung Eggesin. Der Geltungsbereich ist der beigefügten Übersichtskarten zu entnehmen. Die Begründung wurde gebilligt.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB bekannt gemacht.

Mit Ablauf des Tages dieser Bekanntmachung tritt der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 19/2018 „Solarpark Gumnitz westlich der Bahnlinie Ueckermünde-Pasewalk“ der Stadt Eggesin in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan und die Begründung im Bauamt der Stadt Eggesin, Bahnhofstraße 7, 17367 Eggesin, Zimmer 005

montags	von 9.00 – 12.00 Uhr und 13.30 – 15.30 Uhr
dienstags	von 9.00 – 12.00 Uhr und 13.30 – 18.00 Uhr
mittwochs	von 9.00 – 12.00 Uhr und 13.30 – 15.00 Uhr
donnerstags	von 9.00 – 12.00 Uhr und 13.30 – 15.30 Uhr
freitags	von 9.00 – 12.00 Uhr

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Zusätzlich können die Planunterlagen des Bebauungsplans auf der Homepage der Stadt unter <http://www.eggesin.de/buergerservice/satzungen-verordnungen/> eingesehen werden.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolge nach § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden nach § 215 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungs- und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Eggesin unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

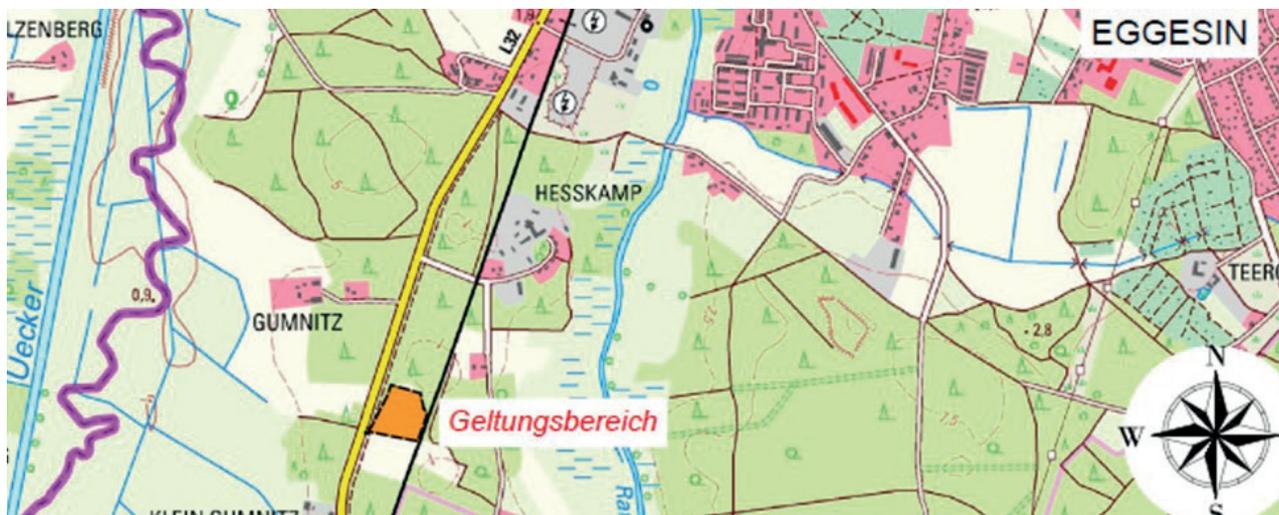
Nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung M-V kann ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden. Dies gilt nicht, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wird. Eine Verletzung der Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungspflicht kann abweichend von Satz 1 stets geltend gemacht werden.

Eggesin, den 23.02.2023

B. Schwibbe  
Bürgermeisterin




- Siegel -



Übersicht Lage Geltungsbereich vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 19/2018 „Solarpark Gumnitz westlich der Bahnlinie Ueckermünde-Pasewalk“